

E n t w u r f
für eine Drucksache

Kurztitel

Anerkennung des Trägers Familienhaus Magdeburg e. V.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Verein Familienhaus Magdeburg gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe an.

Entwurf des Anerkennungsbescheides

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt, 39090 Magdeburg

Familienhaus Magdeburg e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Lars Schumann, Walter-
Rathenau-Straße 30, 39106 Magdeburg

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Ihr Antrag ist am 03.11.2009 eingegangen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat am.....durch den
Vorsitzenden..... beschlossen:

**Der von dem Antragsteller beantragten Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe
durch den Jugendhilfeausschuss wird gemäß Beschluss vom.....
zugestimmt.**

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit Schreiben vom 30.10.2009, eingegangen im Jugendamt am 03.11.2009, beantragte der Antragsteller die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

I.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Über den Antrag des „Familienhaus Magdeburg e.V.“ auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe war vorliegend zu entscheiden.

Zu 1 – Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe:

Der Verein „Familienhaus Magdeburg e.V.“ erbringt bereits seit dem 02.07.2007 Leistungen nach dem SGB VIII gemäß den §§ 16, 17, 18, 19, 20, 27(2), 27(3), 30, 31, 33, 35, 35a, 41, 42. Darüber hinaus beachtet der Träger im SGB VIII insbesondere:

- § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 4 Zusammenarbeit der öffentlichen mit freien Jugendhilfe
- § 5 Wunsch- und Wahlrecht in Verbindung mit §§ 36 Hilfeplan, 36a und 8 Beteiligung von Kindern und Jugendliche
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Entsprechend der o.g. gesetzlichen Grundlage ist der Verein „Familienhaus Magdeburg e. V.“ in der Hilfe zur Erziehung (SPFH, Aufsuchende Familientherapie, Erziehungsbeistandschaft) seit dem 02.07.2007 tätig. Bei der Umsetzung der Angebote hat der Verein unter Beweis gestellt, dass er eine fachlich fundierte, an aktuellen Grundsätzen und Leitlinien orientierte sowie vernetzte Arbeitsweise auf dem Gebiet der Jugendhilfe gewährleistet.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist in der Satzung des Vereins Familienhaus Magdeburg e. V. im § 2 Abs. 1 wie folgt verankert:

„Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die geeignet sind, benachteiligte Familien und deren Mitglieder, Eltern, Kinder, Jugendliche, wirksame Hilfen und Unterstützung zu gewähren, ...“. Dies erfolgt insbesondere durch „Bildungs- und Freizeitmaßnahmen und andern Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände hilfebedürftiger und weiterer Familien, den Eltern und ihren Kindern.“

Somit ist die erste Bedingung des § 75 erfüllt.

Zu 2. – Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Der Verein Familienhaus Magdeburg e. V. hat sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Familienhaus Magdeburg e. V. am 02.07.2007 gegründet und wurde am 14.08.2007 in das Vereinsregister Stendal unter der Register-Nummer VR 936 des Amtsgericht Stendal eingetragen. Seine Gemeinnützigkeit ist in der Satzung des Vereins Familienhaus Magdeburg e. V. im § 3 Abs. 1 wie folgt verankert: „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung“

Ein Bescheid zum Nachweis der Erfüllung der steuerlichen Vorschriften für die Gemeinnützigkeit durch das Magdeburger Finanzamt II vom 10.03.2009 liegt dem Jugendamt vor. Somit ist die Erfüllung der zweiten Voraussetzung gegeben.

Zu 3. – Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers lassen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.

Schwerpunkte der Tätigkeit des Familienhaus Magdeburg e. V. liegen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den §§ 16, 27 Abs. 2, 30, 31 SGB VIII. Die Leistungsbeschreibungen zum Erbringen dieser Leistungen liegen im Jugendamt vor.

Der Verein bietet gut strukturierte und reflektierte Leistungen in den Bereichen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und in der sozialpädagogischen Familienhilfe in der Landeshauptstadt Magdeburg an. Die Angebote sind konzeptionell und zielgruppenorientiert darauf ausgerichtet, dass Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit den Ämtern und Institutionen Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten.

Hervorzuheben sind hier die Projekte „Baby Special“, „MD-Powerment“, „Familienzentrum Magdeburg“ und das Familienbildungswochenende „family-bush-camp“. Mit dem Träger wurden bisher positive Erfahrungen gesammelt, da sowohl im konzeptionellen wie auch im verwaltungstechnischen Bereich eine qualifizierte Arbeit geleistet wurde und eine konstruktive Zusammenarbeit zu verzeichnen ist.

Der Verein Familienhaus Magdeburg e. V. erfüllt somit die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines Trägers.

Zu 4. – Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln.

Es wird erklärt, dass die Tätigkeit des Vereins „Familienhaus Magdeburg e. V.“ im Einklang mit den Zielen des Grundgesetzes steht und diesem förderlich ist.

Der Verein Familienhaus Magdeburg e. V. orientiert sich bei der Erfüllung seiner Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Bedürfnissen der Familien, Eltern und Kinder. Durch die Auswahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte wird sichergestellt, dass die auf eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit ausgelegten Konzeptionen der Einrichtung und Angebote engagiert und kreativ umgesetzt werden können.

Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

II.

Entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist. Weiterhin sind nach Absatz 3 die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der Jugendhilfe. Der Verein Familienhaus Magdeburg e. V hat am 30.10.2009, eingegangen im Jugendamt am 03.11.2009, angezeigt, dass er seit dem 19.02.2008 Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtverband Sachsen-Anhalt ist. Nach § 3 Absatz 3 KJH-LSA gilt der Träger als anerkannt, wenn er den Anschluss an einen auf Landesebene zusammengeschlossenen Verband der freien Wohlfahrtspflege der zuständigen Behörde angezeigt hat und diese die Anerkennung nicht innerhalb von drei Monaten versagt hat.

Der Träger Familienhaus Magdeburg e.V. hat die Mitgliedschaft in einem Landesverband der freien Wohlfahrtspflege im Jugendamt Magdeburg angezeigt und ihm wurde die Anerkennung in der vorgegebenen Frist nicht versagt.

III.

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches. Dort heißt es in Absatz 1 "Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger... die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet."

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt zu betrachten, als dass die Anerkennung eine finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung für sich einen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII darstellt.

Alle für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe relevanten Umstände und Veränderungen beim Träger im weitesten Sinne sind der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.